



Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Crailsheim

1. Allgemeines

Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Benutzungsordnung, die mit Aufnahme des Kindes anerkannt wird und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Kindergärten, Krippen und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (§ 1 KiTaG) werden Einrichtungen der Stadt Crailsheim geführt als

- Kindergärten (für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen von 8 Wochen bis 3 Jahren)

Betriebsformen der Stadt Crailsheim als Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sind

- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten
- Ganztagesgruppen

2. Aufnahme

2.1 Die städtischen Kindertageseinrichtungen nehmen entsprechend ihren Platzkapazitäten und der im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung ausgewiesenen Plätze, Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt auf. In den Kinderkrippen werden die Kinder zwischen 8 Wochen und drei Jahren über ein zentrales Aufnahmeverfahren eingeteilt. Bei diesem Aufnahmeverfahren werden Punkte mittels eines einheitlichen Systems vergeben (*www.crailsheim.de*).

Ein Recht auf Besuch einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht. Es wird jedoch angestrebt, die Kinder in die der Wohnung am günstigsten gelegene Kindertageseinrichtung aufzunehmen.



- 2.2 Kinder, die körperliche, geistige oder seelische Einschränkungen haben, können nach Absprache mit dem Träger in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden kann und das notwendige Personal hierfür vorhanden ist.
- 2.3 Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ärztlich zu untersuchen. Hierfür muss die *Bescheinigung über ärztliche Untersuchung* nach § 4 KiTaG (in der Anlage) vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U8). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

Weiterhin wird empfohlen, vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen (siehe hierzu § 34 Absatz 10a IfSG). Die Masernschutzimpfung ist nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes seit 01.03.2020 verpflichtend für Personen ab dem ersten Lebensjahr, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden sollen und muss vor Aufnahme in der Kindertageseinrichtung nachgewiesen werden.

- 2.4 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger. Das Vertragsverhältnis ist privatrechtlich.
- 2.5 Die Aufnahme des Kindes kann erst nach Unterzeichnung des *Aufnahmevertrags* (in der Anlage) sowie der Vorlage der *Bescheinigung über ärztliche Untersuchung* (in der Anlage) erfolgen.
- 2.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

3. Abmeldung/ Kündigung

- 3.1 *Abmeldungen/ordentliche Kündigungen* (in der Anlage) sind mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist wird der Beitrag für den Folgemonat erhoben.



- 3.2 Abmeldungen für die Ferienzeit (einschließlich Sommerferien) sind nicht möglich.
- 3.3 Scheidet ein Kind zum Ende des Kindergartenjahres wegen Einschulung aus, endet das Vertragsverhältnis automatisch zum 31. August des zu Ende gehenden Kindergartenjahres. In diesem Fall gilt der August als letzter elternbeitragspflichtiger Monat. Der Kindertageträger ist vom Schuleintritt rechtzeitig zu informieren.
- 3.4 Der Träger der Kindertageseinrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn insbesondere einer oder mehrere der folgenden Kündigungsgründe vorliegen:
 - Das Kind bleibt der Kindertageseinrichtung länger als vier Wochen unentschuldig fern.
 - Die Personensorgeberechtigten verstoßen nach vorheriger Abmahnung den in dieser Ordnung ausgeführten Pflichten.
 - Die zu entrichtenden Benutzungsbeiträge werden für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt.
 - Es bestehen erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung, die trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

4. Besuch der Kindertageseinrichtung

- 4.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe, sollte die Kindertageseinrichtung vom Kind regelmäßig (mindestens an 3 Tagen pro Woche) besucht werden.
- 4.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen.
- 4.3 Außerhalb der gebuchten Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung ist die Betreuung des Kindes nicht möglich.



5. Öffnungszeiten und Ferien

- 5.1 Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Kindertageseinrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des (Gesamt-)Elternbeirats vorbehalten.

Die Bring- und Abholzeiten richten sich nach der vereinbarten Betreuungszeit im *Aufnahmevertrag* (in der Anlage) jedoch im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung:

- Bringzeit nach der vereinbarten Zeit im Aufnahmevertrag, bis spätestens 9.00 Uhr
- Abholzeit nach der vereinbarten Zeit im Aufnahmevertrag, bis spätestens zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung

- 5.2 Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen umfassen:

- Ferien der Kindertageseinrichtungen, pädagogische Tage, Verpflichtung zur Fortbildung, Betriebsausflug und Ähnliches.
- Höchstens 27 Tage.

Zusätzliche Schließzeiten können sich in Ausnahmefällen für die Kindertageseinrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben:

- Krankheit der pädagogischen Fachkräfte, behördliche Anordnung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel und Ähnliches.

Die Personensorgeberechtigten werden hierüber rechtzeitig unterrichtet. Zur Bedarfsermittlung kann ein Nachweis der Personensorgeberechtigten angefordert werden.

- 5.3 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des folgenden Jahres. Für Kindergartenkinder, die eingeschult werden, endet die Kindergartenzeit am 31.08. des Einschulungsjahres, wenn keine Verlängerung des Betreuungsvertrages für die Kinder besteht.



6. Elternbeitrag

- 6.1 Die Entstehung, Fälligkeit und Höhe des Elternbeitrages und der Kosten für die Mittagsverpflegung richten sich nach der durch den Gemeinderat beschlossenen Entgeltregelung der Stadt Crailsheim in ihrer jeweils gültigen Fassung (www.crailsheim.de).
- 6.2 Der Elternbeitrag wird mittels Lastschriftverfahren in zwölf Monatsbeiträgen zum 05. eines jeden Monats eingezogen.
- 6.3 Mehrere angegebene Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- 6.4 Da der Beitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung darstellt, ist es auch während der Ferien der Kindertageseinrichtungen, bei vorübergehender Schließung, bis zur Wirksamkeit der Kündigung und bei längerem Fehlen des Kindes verpflichtend stets für den vollen Monat zu zahlen. Bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50% der monatlichen Benutzungsbeiträge zu entrichten.
- 6.5 Vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung wird mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung eine Eingewöhnungszeit nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell vereinbart. Mit Beginn der Eingewöhnung wird der erste zu zahlende Elternbeitrag fällig.
- 6.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können die Beiträge im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes (§ 90 SGB VIII) übernommen werden. Anträge sind durch die Personensorgeberechtigten beim Landratsamt Schwäbisch Hall zu stellen.

7. Versicherung und Haftung

Die Kinder sind kraft Gesetzes (§2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII) bei der Unfallkasse Baden-Württemberg versichert:

- Auf direktem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung
- Während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung
- Während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb ihres Grundstücks (Spaziergänge, Feste und Ähnliches).

- 7.1 Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten



und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

- 7.2 Für die Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.3 Für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, die ein Kind mitgebracht hat (Spielzeug, Schmuck, Kleidung und Ähnliches), haftet der Träger nicht.

8. Aufsichtspflicht

- 8.1 Die pädagogischen Fachkräfte sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die pädagogischen Fachkräfte und endet mit der Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten oder deren Vertretung.

Entsprechend § 832 BGB ist bei der Aufsichtspflicht im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Aufsichtspflicht hat sich am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes zu orientieren sowie die Räume, die Ausstattung, die Gruppengröße, die spezifische Situation und das Spielangebot zu berücksichtigen. Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

- 8.2 Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung erstreckt sich nicht auf den Weg zur bzw. von der Kindertageseinrichtung. Für den Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Kinder, die sich vor und nach der Öffnungszeiten auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte.
- 8.3 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge und Ähnliches) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

9. Regelungen in Krankheitsfällen

- 9.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertages-



einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (Informationen in der Anlage) maßgebend.

- 9.2 Bei Erkrankung, insbesondere bei ansteckenden Hautausschlägen, Erbrechen, Fieber, Durchfall und anfallsartig auftretendem Husten, dürfen die Kinder die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Dieses Verbot umfasst darüber hinaus auch die Teilnahme an Veranstaltungen, die außerhalb der Kindertageseinrichtung stattfinden, wie z. B. Wandertage oder Sportveranstaltungen.

Sind in der Familie eines Kindes ansteckende Krankheiten aufgetreten, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren.

Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Kindertageseinrichtung werden die Personensorgeberechtigten informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Absatz 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.

- 9.3 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Kindertageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf Grundlage eines ärztlichen Attests verabreicht.

Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung anhand eines ärztlichen Attests in Verbindung mit der *Medikamentenverordnung* (in der Anlage) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10. Elternbeiräte

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat entsprechend der geltenden Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales (in der Anlage) an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt.



Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Personensorgeberechtigten umzusetzen. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen (§§ 22 Absatz 3 und 22a Absatz 2 SGB VIII) und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Kindertageseinrichtung.

11. Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung (nach DSGVO) von personenbezogenen Daten erforderlich.

- 11.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 11.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Kindertageseinrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige, schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 11.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben (in der Anlage).
- 11.4 Die Anfertigung und Speicherung von Fotos des Kindes bedarf der schriftlichen Zustimmung. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (in der Anlage).
- 11.5 Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:

1. Name und Kontaktdaten der Kindertageseinrichtung



2. Ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
4. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
5. Angaben zu
 - a) Dauer der Speicherung der Daten
 - b) Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - c) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 - d) Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
6. Eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten

12. Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung sowie die jeweiligen Regeln der einzelnen Kindertageseinrichtung werden den Personensorgeberechtigten bei der Aufnahme ausgehändigt und durch Unterschrift des *Aufnahmevertrags* (in der Anlage) als verbindlich anerkannt. Sämtliche Anlagen werden Vertragsbestandteil. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und der/dem Personensorgeberechtigten begründet.

13. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 15.09.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten der Benutzungsordnung gemäß vorstehendem Satz verlieren die Benutzungsordnungen in der ursprünglichen Fassung ihre Gültigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.